

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.246 vom 4. Februar 2026

Ag Versicherungsgericht, 2026-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.246

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.246 du 4 février 2026

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.246 del 4 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die 1975 geborene und zuletzt als Mitarbeiterin in einer Bäckerei tätig gewesene Beschwerdeführerin meldete sich am 4. Januar 2021 unter Hinweis auf Beeinträchtigungen an der Halswirbelsäule und Nackenschmerzen seit Februar 2018 bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (Berufliche Integration/Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. In der Folge tätigte die Beschwerdegegnerin Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht und liess die Beschwerdeführerin polydisziplinär durch die MEDAS Interlaken Unterseen GmbH begutachten (MEDAS-Gutachten vom 4. Juni 2023). Mit Vorbescheid vom 28. Juli 2023 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Am 26. Juni 2024 stellte die Beschwerdegegnerin den Gutachtern Ergänzungsfragen, welche diese mit Schreiben vom 8. August 2024 beantworteten. Daraufhin wies die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 21. März 2025 das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin ab.

E. 2

Eventualiter sei die Sache zur ordnungsgemässen Abklärung des medizinischen Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2.1

Mit der Eingabe vom 5. Juni 2025 stellte die Beschwerdeführerin folgende Rechtsbegehren: "1. Die Verfügung der Invalidenversicherung vom 21.03.2025 sei vollumfänglich aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien die gesetzlich geschuldeten Leistungen, insbesondere eine Rente der Invalidenversicherung, zuzusprechen.

E. 2.2

Mit Vernehmlassung vom 23. Juli 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

E. 2.3

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 29. Juli 2025 wurde die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin im Verfahren beigelegt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese liess sich in der Folge jedoch nicht vernehmen.

- 3 - Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin (zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen)."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.